S 46 SB 895/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 46 SB 895/00
Datum	28.06.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 SB 95/01
Datum	21.01.2003

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 28. Juni 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die 1965 geborene KlÃ¤gerin wendet sich gegen die Entziehung der Schwerbehinderteneigenschaft.

Der Beklagte hatte bei der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 28. Oktober 1992 einen Grad der Behinderung (GdB) von 50 festgestellt und als Behinderung â operative Behandlung einer Spondylolisthesis L5/S1 1989 und Revisionsoperation 1992 mit erheblicher FunktionseinschrÃ¤nkung im Bereich der Brust- und LendenwirbelsÃ¤uleâ anerkannt. Diese Bewertung beruhte auf einem Gutachten des Chirurgen Dr. K vom 15. August 1992, der bei der KlÃ¤gerin eine EinschrÃ¤nkung der Beweglichkeit der BrustwirbelsÃ¤ule (BWS) um die HÃ¤lfte sowie der LendenwirbelsÃ¤ule (LWS) um drei Viertel festgestellt und eine Nachuntersuchung in zwei Jahren vorgeschlagen hatte.

Im Rahmen des im April 1999 auf Antrag der KlÃ¤gerin eingeleiteten Neufeststellungsverfahrens holte der Beklagte u.a. Befundberichte der AugenÃ¤rzte Dres. V und B und des OrthopÃ¤den Dr. N ein und lieÃ□ die KlÃ¤gerin von dem Chirurgen Dr. M untersuchen. In seinem Gutachten vom 7. Juli 1999 beschreibt Dr. M die Rumpfneigung als um ein Drittel und die Rumpfdrehung als allenfalls endgradig eingeschrÃ¤nkt und schlÃ¤gt als Behinderungsbezeichnung â□□operiertes Wirbelgleiten im Lendenbereich, wiederkehrende, teils lang anhaltende Wurzelreizungenâ□□ mit einem GdB von 30 vor. Mit Schreiben vom 5. August 1999 teilte der Beklagte der KlÃ¤gerin mit, dass sich ihre Behinderung wesentlich gebessert habe und nur noch mit einem GdB von 30 zu bewerten sei und gab ihr Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Entziehung der Schwerbehinderteneigenschaft zu Ã¤uÃ□ern. Die KlÃ¤gerin bestritt eine Besserung ihres Beschwerdebildes und vertrat die Auffassung, dass die maximal 15 Minuten dauernde Untersuchung nicht aussagekrÃ¤ftig sei. Die Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte habe ihre BerufsunfÃ¤higkeit am 26. MÃ¤rz 1999 bestÃ¤tigt und ihr erneut Leistungen der medizinischen Rehabilitation gewÃ¤hrt. AuÃ□erdem sei ihre Augenerkrankung â□□ ein beginnender grÃ¼ner Star â□□ nicht berÃ¼cksichtigt worden. Zur Untermauerung ihres Vortrages reichte sie ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen vom 29. April 1999 ein.

Nach Einholung einer gutachtlichen Stellungnahme des Arztes S D vom 6. Oktober 1999 stellte der Beklagte mit Bescheid vom 25. Januar 2000 fest, dass der GdB fÃ¼r â□□operiertes Wirbelgleiten im Lendenbereich, wiederkehrende, teils lang anhaltende Wurzelreizungenâ□□ 30 betrage und die Behinderung zu einer dauernden EinbuÃ□e der kÃ¶rperlichen Beweglichkeit gefÃ¼hrt habe. Die KlÃ¤gerin sei nicht mehr Schwerbehinderte im Sinne des Â§ 1 Schwerbehindertengesetz (SchwbG), denn die PrÃ¼fung habe ergeben, dass sich ihre Behinderung gebessert habe und der GdB nunmehr niedriger zu bewerten sei.

Der Widerspruch der KlÃ¤gerin, den sie u.a. darauf stÃ¼tzte, dass bei keiner der bei ihr durchgefÃ¼hrten Untersuchungen bisher eine wesentliche Besserung ihrer Beschwerden festgestellt worden sei, blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 6. April 2000).

Mit der am 26. April 2000 erhobenen Klage hat die KlÃ¤gerin ihr Begehren weiterverfolgt. Das Sozialgericht hat einen Kurentlassungsbericht der B Klinik vom 29. November 1999 beigezogen und Befundberichte der AugenÃ¤rzte Dres. V und B, die Ã¼ber keine wesentlichen FunktionseinschrÃ¤nkungen berichteten und des OrthopÃ¤den Dr. N eingeholt, der bei der KlÃ¤gerin WirbelsÃ¤ulenschÃ¤den an BWS und LWS mit geringen funktionellen Auswirkungen ohne neurologische Ausfallerscheinungen oder Paresen festgestellt hat.

Der Beklagte hat der KlÃ¤gerin auf der Grundlage einer Stellungnahme der OrthopÃ¤din P mit Bescheid vom 18. Dezember 2000 einen GdB von 40 ab 25. Januar 2000 zuerkannt. Sie hat klargestellt, dass ein GdB von 50 nur im Hinblick auf das zweimalige Operationstrauma zur GewÃ¤hrung einer Anpassungszeit an die neuen statischen und funktionellen VerhÃ¤ltnisse vergeben und die vorgeschlagene Nachuntersuchung unterlassen worden sei.

Das Sozialgericht hat die von der KlÃ¤gerin mit der BegrÃ¼ndung, ihr stehe mangels Besserung ihres Gesundheitszustandes weiterhin ein GdB von 50 zu, aufrechterhaltene Klage mit Urteil vom 28. Juni 2001 abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide seien rechtmÃ¤Ãig, weil in den tatsÃ¤chlichen VerhÃltnissen, die bei Erlass des Bescheides vom 28. Oktober 1992 vorgelegen hÃ¤tten, eine wesentliche Ãnderung eingetreten sei und nur noch ein GdB von 40 vorliege. Zur Ãberzeugung der Kammer stehe fest, dass sich ein GdB von 50 nicht halten lasse. Der Beklagte sei zu Recht nach Â§ 48 Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (SGB X) vorgegangen, weil hier eine Besserung des Behinderungsbildes festzustellen sei. Â§ 45 SGB X sei nicht anwendbar, da zum einen 1992 im Rahmen der damaligen Anhaltspunkte fÃ¼r die Ã¤rztliche GutachtertÃ¤tigkeit im sozialen EntschÃ¤digungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz (AHP) andere Tatbestandsvoraussetzungen fÃ¼r einen GdB von 50 gegolten hÃ¤tten und sich die orthopÃ¤dischen FunktionseinschrÃ¤nkungen ausweislich des damaligen Gutachtens des Chirurgen Dr. K wesentlich schlimmer dargestellt hÃ¤tten als im jetzigen PrÃ¼fungszeitraum. Die derzeitigen Befunde rechtfertigten nur einen GdB von 30 bis 40 nach den AHP 96, den der Beklagte jedenfalls im Teilanerkenntnis vom 18. Dezember 2000 ausgeschÃ¶pft habe. Besonders schwere Auswirkungen groÃer Teile der WirbelsÃ¤ule, die einen GdB von 50 bedingten, kÃ¶nnten nicht festgestellt werden. Auch das Augenleiden fÃ¼hre nach Angaben der behandelnden Ãrzte zu keinen wesentlichen FunktionseinschrÃ¤nkungen.

Die KlÃ¤gerin hat gegen das am 5. Dezember 2001 zugestellte Urteil am 21. Dezember 2001 Berufung eingelegt, die sie damit begrÃ¼ndet, dass es entgegen der im angefochtenen Urteil geÃ¤uÃerten Ansicht weder eine Ãnderung der tatsÃ¤chlichen noch eine Ãnderung der rechtlichen VerhÃ¤ltnisse darstelle, wenn die AHP geÃ¤ndert wÃ¼rden, weil diese keine RechtsnormqualitÃ¤t hÃ¤tten. Ob die geÃ¤nderte Bewertung eines Gesundheitszustandes aufgrund neuer AHP zur Ãnderung der rechtlichen VerhÃ¤ltnisse fÃ¼hre, sei wegen der minderen NormqualitÃ¤t der AHP zweifelhaft. Die Ãnderung der AHP beruhe auf der Entwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und beziehe sich damit auf die Bewertung von tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen. Die Senate des Bundessozialgerichts (BSG) beurteilten die Frage, ob eine Ãnderung der rechtlichen VerhÃ¤ltnisse im Sinne des Â§ 48 SGB X vorliege uneinheitlich.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 28. Juni 2001 sowie den Bescheid vom 25. Januar 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. April 2000 und den Bescheid vom 18. Dezember 2000 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend, entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin sei der GdB wegen einer wesentlichen Besserung der gesundheitlichen VerhÃ¤ltnisse herabgesetzt worden.

Wegen der weiteren AusfÃ¼hrungen der Beteiligten wird auf deren SchriftsÃ¤tze Bezug genommen. AuÃ□erdem wird auf den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte und auf die Schwerbehindertenakte des Beklagten verwiesen, die vorlagen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgemÃ¤Ã□ erhobene Berufung ist zulÃ¤ssig, sie ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Die angefochtenen Bescheide â□□ insbesondere der Bescheid vom 18. Dezember 2000 â□□ sind rechtmÃ¤Ã□ig und verletzten die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten.

Der Beklagte war gemÃ¤Ã□ Â§ 48 Abs. 1 SGB X, Â§ 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX) berechtigt, der KlÃ¤gerin die Schwerbehinderteneigenschaft zu entziehen und den GdB vom Zeitpunkt der Entziehung an mit 40 festzustellen. Nach Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Ã□nderung eintritt.

Das Sozialgericht hat zutreffend ausgefÃ¼hrt, dass eine die Entziehung der Schwerbehinderteneigenschaft nach Â§ 48 SGB X rechtfertigende Ã□nderung der tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse vorliegt, weil sich der bei der Begutachtung durch Dr. M am 7. Juli 1999 festgestellte Gesundheitszustand deutlich gegenÃ¼ber den im August 1992 von Dr. K beschriebenen VerhÃ¤ltnissen gebessert hat. WÃ¤hrend 1992 eine EinschrÃ¤nkung der BrustwirbelsÃ¤ulenbeweglichkeit um die HÃ¤lfte und eine solche der LendenwirbelsÃ¤ule um drei Viertel bei einem nicht prÃ¼fbaren Finger-Boden-Abstand und einem bei 70Â° positiven LasÃ¨guezeichen bestand, fand Dr. Mim Juli 1999 eine lediglich um ein Drittel eingeschrÃ¤nkte Rumpfneigung und eine allenfalls endgradige Rumpfdrehung vor. Der Schoberindex wird â□□ ebenso wie im Reha-Entlassungsbericht vom 29. November 1999 â□□ mit 12 cm angegeben, ein Druck oder Klopfschmerz im Bereich der WirbelsÃ¤ule â□□ ebenfalls in Ã□bereinstimmung mit dem Reha-Entlassungsbericht â□□ bestand nicht. Der behandelnde OrthopÃ¤de, Dr. N, gibt Schmerzen und BewegungseinschrÃ¤nkungen der Brust- und LendenwirbelsÃ¤ule ohne sensomotorische AusfÃ¤lle an, das LasÃ¨guezeichen sei beiderseits negativ, eine besondere Schmerzmedikation oder Schmerztherapie finde nicht statt. Damit ist gegenÃ¼ber dem 1992 bestehenden Zustand mit massiven BewegungseinschrÃ¤nkungen der WirbelsÃ¤ule eine deutliche Besserung eingetreten, die nach den AHP 96 den im Bescheid vom 18. Dezember 2000 zuerkannten GdB von 40 rechtfertigt. Auch nach den AHP 83, die der GdB-Bewertung im Jahr 1992 zugrunde lagen, wÃ¤re ein GdB von 50 fÃ¼r die bei der KlÃ¤gerin im Januar 2000 noch bestehenden FunktionsstÃ¶rungen im Bereich der WirbelsÃ¤ule nicht mehr gerechtfertigt, weil es sich nicht um eine schwere Funktionsbehinderung im Sinne der Nr. 26.18, S. 106 AHP 83 handelt â□□ deren beispielhafte AufzÃ¤hlung im Ã□brigen von Nr. 26.18, S. 140 AHP 96 wÃ¶rtlich und auch vom Bewertungsrahmen Ã¼bernommen wurde.

Die Frage, ob eine Ã□nderung der AHP wie eine Ã□nderung der rechtlichen

VerhÃ¤ltnisse im Sinne des Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X zu beurteilen ist, wie dies von dem fÃ¼r Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts zustÃ¤ndigen 9. Senat des BSG in stÃ¤ndiger Rechtsprechung vertreten wird (Urteile vom 11. Oktober 1994 SozR 3-3870 Â§ 3 Nr. 5 und vom 9. April 1997 SozR 3-3870 Â§ 4 Nr. 19) und vom Bundesverfassungsgericht bestÃ¤tigt wurde (Beschluss vom 6. MÃ¤rz 1995 SozR 3-3870 Â§ 3 Nr. 6), ist hier somit nicht entscheidungserheblich.

Nach alledem ist die Berufung nicht begrÃ¼ndet.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 14.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024